

X. Zur Planung der Preise

i

Zu TeilN Abschnitt 25 (S. 31) der Planungsordnung:

1. Zu Ziff. 4.7. (S. 40)

1.1. Der Begriff „planmäßige Industriepreisänderungen“ wird ersetzt durch „Preisänderungen“.

1.2. Der Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Einarbeitung der Auswirkungen der Preisänderungen in die Planentwürfe sind den Ministerien durch das Amt für Preise bis zum 30.4. die voraussichtlichen hersteller- und abnehmerseitigen Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen als Orientierungsgrößen sowie die in die Abstimmung der Auswirkungen der Preisänderungen zwischen Lieferer und Abnehmer einzubeziehenden Erzeugnispositionen zu übergeben.

1.3. Im Abs. 2 wird nach dem ersten Satz eingefügt:

Als Auswirkungen der Preisänderungen gelten die Auswirkungen aus

- planmäßigen Industriepreisänderungen
- planmäßigen Agrarpreisänderungen
- Industriepreisänderungen, die sich aus dem Wirksamwerden neuer Preise gegenüber den Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft ergeben (im folgenden Aufhebung der Abblockung gegenüber der Landwirtschaft genannt)
- planmäßigen Industriepreissenkungen auf der Grundlage der Kontrolle der exakten Kalkulation des Aufwandes
- planmäßigem Abbau befristet festgelegter Extragewinne, Gewinn- und Preiszuschläge
- Betriebspreissenkungen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Preisobergrenzen (entsprechend Anordnung Nr. Pr. 475 vom 14. April 1983 über Kosten- und Preisobergrenzen, GBl. I Nr. 12 S. 131)
- Veränderungen aus der Einführung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds im Planjahr in den festgelegten Bereichen auf die Kalkulationspreise für neue Erzeugnisse
- v — sonstigen Änderungen der gesetzlichen Preise, wenn der Ausweis als Differenz zwischen Preisbasis 1 und Preisbasis 2 in gesonderten Preisvorschriften festgelegt ist.

1.4. Im Abs. 4 wird der erste Satz wie folgt gefaßt:

Auswirkungen der Preisänderungen sind von den Lieferanten nach folgender Untergliederung auf dem Vordruck 2705 auszuweisen:

- planmäßige Industrie- und Agrarpreisänderungen entsprechend den Schlüssel-Nr. der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDK in der Untergliederung der „Liste der Preisänderungskoeffizienten“
- Aufhebung der Abblockung gegenüber der Landwirtschaft unter der Schlüssel-Nr. 900 00 003 „Erzeugnisse und Leistungen, für die die Abblockung gegenüber der Landwirtschaft entfällt“ auf der Seite 2 des Vordruckes 2705
- planmäßige Industriepreissenkungen auf der Grundlage der Kontrolle der exakten Kalkulation des Aufwandes entsprechend der Untergliederung der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur (mindestens nach dem 5-Steller der ELN) unter Angabe einer „9“ in der letzten Stelle der ELN
- alle weiteren Preisänderungen entsprechend Abs. 2 unter der Schlüssel-Nr. 993 00 000 getrennt nach

den Ursachen der Preisänderung. In dem Feld „Bezeichnung der Erzeugnis- bzw. Leistungsposition“ ist der Verursachungsfaktor der Preisänderung entsprechend Abs. 2 verbal anzugeben.

1.5. Im Abs. 5 wird der erste Satz wie folgt gefaßt:

Von den Abnehmern sind folgende Auswirkungen aus Preisänderungen auf die Gesamtselbstkosten und Investitionen mit dem Vordruck 2706 auszuweisen:

- planmäßige Industrie- und Agrarpreisänderungen nach dem 3-Steller der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR
- planmäßige Industriepreissenkungen auf der Grundlage der Kontrolle der exakten Kalkulation des Aufwandes entsprechend dem 3-Steller der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR
- Aufhebung der Abblockung gegenüber der Landwirtschaft unter der Schlüssel-Nr. 900
- alle weiteren Preisänderungen entsprechend Abs. 2 unter der Schlüssel-Nr. 993 „Sonstige Differenzen zwischen Preisbasis 1 und Preisbasis 2“.

Außerdem sind die kostenseitigen Auswirkungen aus

- der Umbewertung der Grundmittel und der Veränderung der normativen Nutzungsdauer von Grundmitteln unter der Schlüssel-Nr. 992
- der Einführung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds im Planjahr in den dafür festgelegten Bereichen unter der Schlüssel-Nr. 006

nachzuweisen.

1.6. Der Abs. 8 wird nach dem 2. Satz wie folgt gefaßt:

Die Abstimmung der Auswirkungen der Preisänderungen zwischen Lieferer und Abnehmer hat bezüglich

- der zwischenzeitlichen Verflechtung entsprechend der den Ministerien gesondert übergebenen Erzeugnispositionen gemäß Abs. 1
- der innerzeitlichen Verflechtung für alle Erzeugnispositionen, die von Preisänderungen betroffen sind,

zu erfolgen.

1.7. Im Abs. 9 wird der zweite Satz wie folgt gefaßt:

Die Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Fachorgane der Räte der Bezirke haben die Auswirkungen der Preisänderungen zu kontrollieren und sie

- für den Vordruck 2705 entsprechend den Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR in der Untergliederung der „Liste der Preisänderungskoeffizienten“ bzw. nach den im Abs. 4 festgelegten Schlüsselnummern
- für den Vordruck 2706 entsprechend dem 3-Steller der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR bzw. nach den im Abs. 5 festgelegten Schlüsselnummern je Position für ihren Verantwortungsbereich

zusammenzufassen. Die Abstimmung der Auswirkungen der kosten- und erlösseitigen Auswirkungen ist durch Unterschrift des ökonomischen Direktors der Kombinate und der wirtschaftsleitenden Organe bzw. durch die verantwortlichen Leiter der